

Verkündet  
am 27. Juni 1957  
Hoffmeister, Just. Ang.  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes S c h l e s w i g - H o l s t e i n, gesetz-  
lich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser  
vertreten durch den Innenminister,

Klägers, Berufungsklägers  
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Volksschullehrer a.D. Arno B [REDACTED] in  
[REDACTED], F [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten  
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] . [REDACTED] . [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 13. Juni 1957 unter Mitwirkung  
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Kreft,  
Dr. Arndt und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil  
des 2. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen  
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 13. Dezember  
1955 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung  
und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück-  
verwiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu  
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war Volksschullehrer in Schleswig-Holstein. Im Jahre 1933 wurde er in den Ruhestand versetzt und erhielt seitdem Ruhegehalt. Am 1. März 1951 stellte das Land die Zahlung des Ruhegehaltes ein, weil der Beklagte aus einer Tätigkeit als Generalagent einer Versicherungsgesellschaft erhebliches Nebeneinkommen hatte. Gleichzeitig verlangte das Land für die vorangegangene Zeit ab 1. April 1949 die Rückzahlung des Ruhegehaltes, zuletzt noch in Höhe von 3 807,38 DM. Diese Maßnahmen beruhten auf § 5 des Schleswig-Holsteinischen Finanzsicherungsgesetzes vom 21. Dezember 1948 (GVBl 1949, 39), wonach auch Einkommen aus privater Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf Versorgungsbezüge anzurechnen war.

Das Land hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung eines Teilbetrages von 500 DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu verurteilen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er hält § 5 des Finanzsicherungsgesetzes wegen Verstoßes gegen Verfassungsrecht für ungültig.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und das Oberlandesgericht die Berufung des Landes zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt das Land den Klaganspruch weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet, da bei Anwendung des § 5 des Finanzsicherungsgesetzes auf den vorliegenden Fall keine Bedenken gegen dessen Gültigkeit bestehen.

Ein Beamter hat nach Eintritt in den Ruhestand Anspruch auf Zahlung der Versorgungsbezüge. Nach der damals in Schles-

wig-Holstein geltenden Bestimmung des § 127 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) mußte sich ein Versorgungsempfänger darauf ein anderweites Einkommen aus einer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst anrechnen lassen. § 5 Abs 1 des Schleswig-Holsteinischen Finanzsicherungsgesetzes bestimmte darüber hinaus, daß § 127 DBG auch auf "Arbeitseinkommen" Anwendung finden sollte, die außerhalb des öffentlichen Dienstes verdient wurden. Mit dem Ausdruck "Arbeitseinkommen" stellt § 5 des Finanzsicherungsgesetzes nicht auf den arbeitsrechtlichen Begriff des Arbeitsverhältnisses ab, sondern will erkennbar auf das Ruhegehalt alle Einkünfte anrechnen, die der Versorgungsempfänger durch die private Ausnutzung seiner Arbeitskraft im Gegensatz zu Einkünften aus einem Vermögen erzielt. Deshalb ist es unerheblich, ob der Beamte das Einkommen aus selbständiger oder abhängiger Tätigkeit erzielt. Das wird auch in den Durchführungsbestimmungen der Landesregierung zu § 5 des Gesetzes (ABl 1949, 142) bestätigt, wonach "alle der Einkommen- oder Lohnsteuer unterliegenden Einkünfte .... aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger und nicht selbständiger Tätigkeit zu berücksichtigen sind". Auch die entsprechenden Bestimmungen in anderen Ländern unterschieden ebenfalls nicht zwischen Einkünften aus freier oder unselbständiger Tätigkeit (vgl § 26 der Dritten Sparverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1949 - GVBl S 29 - und Artikel 2 der Verordnung für Niedersachsen vom 15. Januar 1949 - GVBl S 19). Es kommt also nicht darauf an, ob ein Generalagent selbständige oder nicht selbständige Tätigkeit ausübt. Vielmehr sind die Bezüge, die ein Ruhestandsbeamter als Generalagent bezieht, nach dem Gesetz anrechnungsfähig.

Zur Frage der Gültigkeit derartiger Bestimmungen hat der Senat in einer Entscheidung vom 31. Januar 1956 (BGHZ 20, 15) ausgeführt:



Grundsätzlich hat der Dienstherr dem Ruhegehaltsempfänger den standesgemäßen Lebensunterhalt selbst zu gewähren und kann ihn deshalb zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes nicht auf ein anderweitiges privates Arbeitseinkommen verweisen, Jedoch ist in Notzeiten und für eine vorübergehende Zeitdauer eine Ausnahme von diesem Grundsatz des Beamtenrechts jedenfalls dann möglich, wenn und soweit der Dienstherr in zulässiger Weise den Grundsatz, daß der Ruhegehaltsempfänger über seine Arbeitskraft frei verfügen kann, aufgehoben hat. Der Senat hält nach nochmaliger Prüfung an dieser Rechtsprechung fest.

Die Anwendung auf den vorliegenden Fall ergibt folgendes:

Der Kläger war seit 1933 Ruhegehaltsempfänger. Das Finanzsicherungsgesetz war nur eine vorübergehende Notmaßnahme und ist insoweit am 31. Dezember 1954 wieder außer Kraft getreten (Gesetz vom 29. Dezember 1954, GVBl S 170). Dabei ist der Nachprüfung durch die Gerichte <sup>grundsätzlich</sup> die Frage entzogen, ob eine Notlage vorlag; diese Entscheidung unterlag dem Ermessen des Landesgesetzgebers; ein Ermessensmißbrauch ist nicht erkennbar (vgl BVerfG 2, 213; BGHZ 12, 161/176). § 7 des Finanzsicherungsgesetzes sah eine Wiederverwendung für dienstfähige Ruhegehaltsempfänger vor, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Revisionsgericht die übereinstimmende Erklärung der Parteien berücksichtigen darf, daß der Kläger in der fraglichen Zeit (1. April 1949 bis 28. Februar 1951) noch nicht 65 Jahre alt war. Denn einer Klärung bedarf jedenfalls die Frage, ob der Kläger damals dienstfähig für den Beruf eines Lehrers oder für solche Tätigkeiten war, für die er zum Dienst wieder herangezogen werden durfte. Die Tatsache, daß er in jener Zeit als Generalagent einer Versicherungsgesellschaft tätig war, spricht zwar dafür, ersetzt aber nicht die Feststellung der Dienstfähigkeit im

Sinne des Beamtenrechts. Das Urteil muß daher aufgehoben werden.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision folgt aus § 97 Abs 3 ZPO (vgl dazu das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 13. Juni 1957 -III ZR 19/56-).

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla